

Was wir meinen...

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **25 (1957)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ja auch zu danken, dass in Oesterreich lange schon vor der damit korrespondierenden nazideutschen Gesetzgebung konsequent auch blosse Berührungen von diesem Paragraphen erfasst wurden. Wie man lesen kann, sind es heute schon Küsse und Umrangungen und — um einen Wiener Fall zu zitieren — selbst das Vorzeigen gewöhnlicher Bilder, wodurch man strafbar wird. Da muss man wohl ausrufen: Eine solche Justiz hat sich verrannt, sie hat den Weg zurück zu gehen!

Dr. W. H., Oesterreich.

Was wir meinen

Deutsche Kameraden antworten auf den Artikel «Die deutschen Bundestagswahlen und der Homoerot», von H. L., Deutschland, im «Kreis», Nummer 6.

« . . . Ich erwarte bestimmt zu meinen Lebzeiten keine Besserung mehr. Uns fehlen die Kurt Rosenfeld, Paul Levi, Magnus Hirschfeld usw. Dein gescheiter Artikel, Rolf, wird daran gar nichts ändern. Dabei denken viele, auch einflussreiche, Aussenstehende ganz vernünftig darüber, aber keiner bringt die Civilcourage auf, öffentlich seine Meinung zu äussern. Ich halte es aber für völlig verfehlt, im September bei den Wahlen den leeren Zettel mit dem Paragraphenzeichen abzugeben — man muss links wählen, in Deutschland eben sozialdemokratisch, wenn das auch keine reine Freude ist. Demonstrationen wie die obige halte ich für verfehlt, zumal ich den CDU-Leuten zutraue, dass sie diese Zeichen einfach unterschlagen . . . »

Ein Abonnent aus Süddeutschland.

« . . . Dieser Vorschlag ist das Falscheste, was sich denken lässt, und der gemeinsamen Sache nur und nur und nur schädlich . . . »

K. H.

« . . . Eine Stimmenthaltung mit einem grossen §-Zeichen auf dem Stimmzettel halte ich für ungenügend. Warum nicht das Zeichen § 175? Das Fragezeichen könnte entweder als ein «Warum nicht?» oder als ein «Wann?» ausgelegt werden.

Eine zweite Möglichkeit wäre, dass jeder Wähler an den örtlichen Vertreter der ihm nahestehenden Partei herantritt und ihn brieflich oder in einem privaten Interview über eine Stellungnahme seiner Partei zu einer Reform des Gesetzes befragt. Dabei wäre stets die Stimmenthaltung als Waffe des Wählers, besonders gegen vage Antworten oder billigen Stimmenfang zu gebrauchen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, der Opposition, d. h. der SPD zur Regierungsmehrheit zu verhelfen. In anderen grossen Demokratien mit dem Zweiparteiensystem ist es allgemein üblich, wenn eine Partei zu lange im Amte war und enttäuscht hat, der anderen zum Siege zu verhelfen. Mancher, wie ich, müsste dabei seine liberale Einstellung und Bedenken wegen sozialistischen Wirtschaftsexperimenten zugunsten unserer Lebensfrage zurückstellen. Die SPD wäre jedenfalls kirchlich weniger gebunden und könnte weit eher als die CDU/CSU bei einer Parlamentsdebatte über die Reform des § den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Stimme der Vernunft freie Bahn gewähren.»

W. B., Rom.

« . . . Die Ausführungen des H. L. sind ganz richtig und sachlich dargelegt. Auch ich sehe darin den vielleicht einzigen Weg, uns wirksam bemerkbar zu machen. Vor allem durch Mundpropaganda im Bekanntenkreis und durch unsere verschiedenen Zeitschriften. Wenn damit auch noch lange nicht alle erfasst werden, so kommt trotzdem ein ganz schöner Haufen §-Stimmen zusammen, die den Herren zu denken geben

müssten. Die Sache hat nur den Haken, dass es eben nicht durchgeführt wird. Ich habe dies in meinem Bekanntenkreis schon vor Jahren vorgeschlagen und nur Achselzucken erhalten. Dabei könnten wir damit das Machtmittel in die Hand bekommen. Jeder wettet gegen den Schand-§ 175, bzw. in Oesterreich gegen den § 129, aber niemand tut ernstlich etwas dagegen, sei es aus Faulheit, Sturheit oder Angst. Dazu kommt noch, dass Vorbestrafte von gewissen bürgerlichen Rechten (u. a. vom Wahlrecht) ausgeschlossen sind, also von vornherein ausfallen. Wie Ihnen noch aus dem letzten Jahr vom Feldkircher HS-Prozessbericht erinnerlich sein wird, herrscht seitdem Misstrauen in unseren Reihen. Niemand getraut sich irgendwie die Initiative zu ergreifen, weil die Schergen hinter uns her sind; und all das Furchtbare nochmals mitmachen zu müssen, davor hütet sich jeder. Wenn man auf dem Lande lebt, ist selbst bei Wahlgeheimnis der Stimmzettel kein Geheimnis mehr, denn man ist ja nun bekannt. Man sieht daraus also, wie schwer es ist, in Polizeistaaten überhaupt etwas aufzuziehen, ohne gleich in die Hände der Häscher zu fallen. Aber abgesehen von allem: ein Anfang muss gemacht werden. Sind es erstmals nur 100'000, die mittun, so sind es nächstes Mal bestimmt mehr und die Sache kommt vorwärts.

Ein Abonnent aus dem Vorarlberg.

Dr. Conrad van Emde Boas, M.D., Holland

Obwohl man bei verschiedenen Autoren immer wieder liest, dass unter den Ursachen der Homosexualität die Verführung im Jugendalter eine bedeutende Rolle spiele, glaube ich auf Grund meines mehrere hundert Fälle umfassenden Materials, dass diese Auffassung falsch ist. Die erworbene echte Homosexualität kommt viel früher zustande, nämlich durch Einflüsse in der frühesten Kindheit.

Ich halte es für ausgeschlossen, dass jemand, der diesen Einflüssen glücklich entgangen ist, durch eine Verführung in der Pubertät oder Adoleszenz bleibend homosexuell wird.

Die Tatsache, dass manche Homosexuelle — besonders wenn sie selber homosexueller Handlungen mit Jugendlichen beschuldigt werden — eine Verführung in ihrer eigenen Jugend als Entschuldigungsgrund anführen, ändert an dieser Tatsache nichts.

Ich betrachte denn auch die inzidentelle Verführung von nicht-homosexuellen Jugendlichen bei der Genese der echten Homosexualität als irrelevant.

Dieses Urteil des bekannten holländischen Sexualforschers, der nicht Homoerot ist, scheint uns in der grossen Auseinandersetzung zum Problem der Verführung des Jugendlichen sehr bemerkenswert.

Das Strafrecht der Volksrepublik Polen

Von I. Andrejew/L. Lernell/J. Sawicki.

Deutscher Zentralverlag Berlin, 1950.

Aus dem Grundriss des allgemeinen Teiles.

S. 96/97. Das Verbrechen ist eine Handlung eines Menschen, die gesellschaftlich gefährlich ist, d. h. gefährlich für die werktätigen Massen im volksdemokratischen Polen im Uebergangsstadium zum Sozialismus, und zwar eine rechts-